

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 21 - 24

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayern. obersten Landesgerichts.

Fortsetzung zu Nr. 1 und weiteres Urtheil vom Oktober.

### I. Civilrechtliche Entscheidungen.

**Obligationenrecht.** Die Cession eines Lebensversicherungsanspruches erfordert nach A. Pr. O. R. schriftliche Form und wird solche durch die Anzeige der Cession an die Versicherungsgesellschaft nicht ersetzt.

Es hatte M., wohnhaft in der unter der Herrschaft des allgem. Preuß. Landr. stehenden Stadt F., bei der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft sein Leben auf 1000 Gulden, nach seinem Ableben zahlbar an seine Ehefrau, versichert, bald darauf die Police bei der genannten Gesellschaft gegen einen darauf empfangenen Vorschuß von 110 Mark hinterlegt und einen Deponatschein erhalten und schließlich seine Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrage dem G. an Zahlungstatt übertragen, und gleichzeitig hatten M. und G. mittels schriftlicher Erklärung die Versicherungsgesellschaft dahin verständigt, daß M. dem G. die Police käuflich übertragen habe, und deren Uebertragung auf G. beantragt, worauf von der Gesellschaft sowohl auf der Police als auf dem Deponatscheine Vormerkung dahin gemacht wurde, daß die Police von dem Versicherten dem G. unter dessen schriftlicher Anerkennung mit allen Rechten käuflich übertragen worden sei.

Nach Ableben des M. wurde die Rechtsgiltigkeit dieser Abtretung bestritten, und das einschlägige Berufungsgericht erkannte auch an, daß G. einen Anspruch aus der gedachten Lebensversicherung nicht habe, weil derselbe auf ein Cessionsgeschäft gegründet werden wolle, zu dessen Rechtsgiltigkeit nach Tbl. I Tit. 11 §. 394 des allgem. Preuß. Landr., weil



über die abgetretene Forderung eine briefliche Urkunde, nämlich die Police, vorhanden, ohne Rücksicht auf die abgetretene Summe schriftliche Beurkundung erforderlich gewesen sei, diese jedoch mangle.

Eine deshalb eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, und in den Entscheidungsgründen des oberstrichterlichen Urtheils, worin zunächst dargelegt ist, daß eine Cession einer Forderung wirklich vorliege, heißt es:

Es macht nun §. weiter geltend, daß auch bei Annahme einer Cession der Mangel der schriftlichen Form um deswillen der Klage nicht hindernd im Wege stehen könne, weil nach Tbl. I Tit. 5 §. 146 des allg. Preuß. Landr. dieser Mangel nicht vorgeschützt werden könne, wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen sogleich von beiden Theilen erfüllt werde, und diese Voraussetzung liege hier vor, nachdem §. bei Abschluß des Vertrages die versprochene Summe gegeben und M. die zugesicherte Handlung ausgeführt habe. Allein, wie schon dargelegt, Gegenstand des Vertrages war auf Seite des M. nicht eine Handlung, sondern Uebertragung von Rechten, also eine Cession, und dieser Cessionsvertrag ist von M. nur unvollständig erfüllt, weil er auf Grund des mündlichen Kaufes seine Forderungsrechte aus dem Versicherungsvertrage und gegen Berichtigung der Valuta zwar das Schuldinstrument, die Police bezw. den Deponatschein, übergab, jedoch ohne schriftliche Cession.

Das Preuß. Landr. hat nämlich den Begriff der Cession dahin festgestellt, daß das Eigenthum eines Rechtes einem Andern überlassen werde — §. 376 Tit. 11 a. a. O. — Eigenthümer aber wird der Andere durch Uebertragung des Rechtes an ihn, und die Handlung, womit diese Uebertragung geschieht, wird Cession genannt. Die Cession in diesem eigentlichen Sinne ist also kein Vertrag, sondern eine zum



Zwecke der Erfüllung eines Vertrages vorzunehmende Handlung. Das Preuß. Landr. hält Beides genau auseinander, indem es in §. 376 a. a. O. sagt: Die Abtretung der Rechte setzt einen Vertrag voraus, wodurch sich Jemand verpflichtet, einem Andern das Eigenthum seines Rechtes gegen eine bestimmte Vergeltung zu überlassen. Nun geschieht zwar nach §. 393 a. a. O. die Uebertragung durch bloße Willenserklärung, weshalb in der Regel mit dem Cessionsvertrage auch die Handlung der Uebertragung zusammenfällt; nichts desto weniger bleiben aber beide in ihrem rechtlichen Charakter verschiedene Manifestationen, und dieser Unterschied wird nun praktisch und von Einfluß für den Ausnahmefall des §. 394 a. a. O., einer Norm, welche bindend ist, nicht bloß für die causa praecedens, den Cessionsvertrag, sondern für die Cession selbst, die Handlung der Uebertragung.

Hierüber läßt der §. 395 a. a. O. keinen Zweifel, da er bestimmt, daß der Schuldner nur einem solchen Cessionar mit Sicherheit zahlen könne, welcher sich durch den Besitz des Instrumentes und durch eine schriftliche auf ihn gerichtete Cession zugleich legitimire. So lange demnach die schriftliche Cession fehlt, ist der Cessionar nicht im Stande, sich des Rechtes, welches ihm abgetreten werden soll, zu bedienen, und hat keine Verfügung darüber, und daraus ergibt sich, daß die Schriftlichkeit der Uebertragung erst deren Existenz bedingt, daß sonach gerade diese Form zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten gehört, welche der Cedent durch die mündliche Abtretung einer auf brieflicher Urkunde beruhenden Forderung übernommen hat, und daß die bloße Aushändigung der cedirten Urkunde die Erfüllung keineswegs erschöpft. Entsch. d. geh. Obertrib. Bd. 14 S. 237 u. f. Koch, Preuß. Landr. 5. Aufl. Thl. I



Bd. 1 S. 205 Note 26. Förster, Preuß. Priv.-R. 3. Aufl. Bd. 1 S. 459 Note 84.

Nachdem aber §. 146 Tit. 5 Thl. I des Preuß. Landr. vollständige Erfüllung des Vertrages von beiden Theilen verlangt, diese Voraussetzung aber, wie gezeigt, hier nicht vorliegt, so kann sich auch S. auf diese Bestimmung nicht mit Erfolg berufen. —

Aber auch auf §. 185 a. a. O. kann S. sich nicht berufen, nach welchem §. derjenige, welcher sich schriftlich oder zu Protokoll zu einem mündlich abgeschlossenen Vertrage bekannt hat, soweit als die Verabredungen aus diesem Anerkenntniß erhellen, den Mangel der schriftlichen Abfassung nicht vorzuschützen kann.

Eine solche schriftliche Anerkennung des zwischen S. und M. mündlich abgeschlossenen Vertrages soll nun in der hievon der Versicherungsgesellschaft gemachten schriftlichen Anzeige liegen, wobei immer wieder an der irrigen Ansicht festgehalten wird, durch das mündliche Uebereinkommen des S. mit M. sei nicht eine Cession, sondern nur eine Abänderung des zwischen Letzterem und der Versicherungsgesellschaft fortbestehenden Vertrages herbeigeführt worden. Jene Anzeige enthält aber bloß eine Mittheilung der erfolgten Cession an die Versicherungsgesellschaft, gemacht in Beachtung der in §. 12 des Gesellschafts-Geschäftsplanes niedergelegten Vorschrift, aus ihrem Inhalt, wie festgestellt ist, erhellen jedoch die Verabredungen der mündlich vereinbarten Cession nicht, und somit liegt ein schriftliches Anerkenntniß des mündlich abgeschlossenen Vertrages, wie solches der §. 185 a. a. O. erfordert, sowohl wegen des eben hervorgehobenen Mangels als auch wegen des weiteren Umstandes nicht vor, daß die Anzeige keineswegs in der Absicht, die verbindende Kraft des mündlichen Vertrages einzuräumen, erfolgte. Urtheil v. 6. Okt. Reg. I 54, 1884.